



# Verordnung Aktuell Arzneimittel

Stand: 30. Dezember 2021

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ [Kontakt zu Ihrem Beratungszentrum](#) ▪ [www.kvb.de/verordnungen](http://www.kvb.de/verordnungen)

## ■ Masern-Impfung richtig verordnen!

### Frist zum Nachweis der Masern-Schutzimpfung und Immunität verlängert

Nach dem im März 2020 in Kraft getretenen Masernschutzgesetz müssen Kinder und Beschäftigte in Gemeinschafts- und Gesundheitseinrichtungen einen ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern nachweisen. Für bereits länger in diesen Einrichtungen Beschäftigte oder Betreute galt eine Übergangsfrist bis zum 31. Juli 2021, die zunächst um fünf Monate bis zum 31. Dezember 2021 und jetzt - coronabedingt - noch einmal **bis 31. Juli 2022 verlängert** wurde. Weitere Details zur Masern-Impfpflicht lesen Sie ab Seite 3 dieser Veröffentlichung.

Im Nachfolgenden bekommen Sie einen Überblick über den gesetzlichen Anspruch einer Masern-Impfung, die Verordnung des Masern-Impfstoffs sowie die neue Nachweispflicht einer Masernimmunität.

### Masernimpfstoff

Für die Impfung gegen Masern stehen in Deutschland aktuell ausschließlich Kombinationsimpfstoffe<sup>1</sup> zur Verfügung.

Die Verwendung von Kombinationsimpfstoffen wird von der Ständigen Impfkommission (STIKO) generell empfohlen, um die Anzahl der Injektionen bei Kindern gering zu halten. Ein Kombinationsimpfstoff gilt insgesamt als nicht schlechter verträglich als ein Einzelimpfstoff.

### Bezugsweg

MMR-Impfstoffe bzw. MMRV-Impfstoffe werden über **Sprechstundenbedarf** verordnet. Für die Impfstoff-Bestellung nutzen Sie bitte die Sprechstundenbedarfs-Verordnung, das Muster 16a bay.

### Impfberechtigt<sup>2</sup> sind

alle Ärzte (fachgruppenunabhängig)

- Frauenärzte können nicht nur die Patientin, sondern auch deren Partner impfen
- Pädiater dürfen auch die Eltern der Kinder und Jugendlichen impfen

<sup>1</sup> **MMR+V**: Masern, Mumps, Röteln und Varizellen bzw. **MMRV**: Masern, Mumps, Röteln, Varizellen

<sup>2</sup> auch Ärzte des Gesundheitsamtes und Betriebs- / Werksärzte, für die uns allerdings keine Information über Abrechnung und Bezug des Impfstoffs vorliegen

## Grundimmunisierung

Die Grundimmunisierung soll mit der 1. Impfdosis im Alter von 11 Monaten - bei frühzeitigem Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung, z. B. Kindertagesstätte, ab 9 Monaten - begonnen und mit der 2. Impfdosis im Alter von 15 Monaten (spätestens jedoch vor Ende des 2. Lebensjahres) abgeschlossen sein. Bei der ersten Impfung gegen Masern, Mumps, Röteln und Varizellen sollte die getrennte Gabe der MMR-Impfung einerseits und der V-Impfung andererseits bevorzugt werden. Die zweite Impfung gegen Masern, Mumps, Röteln und Varizellen kann dann bevorzugt mit einem MMRV-Kombinationsimpfstoff erfolgen.

Der Anspruch umfasst auch die Nachholung von Impfungen und die Vervollständigung des Impfschutzes, bei Jugendlichen spätestens bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

## Standardimpfung

Alle **nach 31. Dezember 1970 Geborene** und die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben einen Anspruch auf eine **einmalige Impfung** gegen Masern, wenn

- sie bisher nicht gegen Masern geimpft sind
- sie nur einmal in der Kindheit geimpft wurden
- der Impfstatus gegen Masern unklar ist.

Es soll vorzugsweise mit einem Masern-Mumps-Röteln-Impfstoff geimpft werden.

## Berufliche Indikation

Entsprechend der im Epidemiologischen Bulletin Nr. 2 aus 2020<sup>3</sup> veröffentlichten Änderung der Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) sieht auch der Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschuss zum Schutz vor Masern einen Anspruch auf eine **zweimalige Impfung** mit einem MMR-Kombinationsimpfstoff (bei gleichzeitiger Indikation zur Varizellen-Impfung mit einem MMRV-Kombinationsimpfstoff) für **nach 31. Dezember 1970** geborene Personen (einschließlich Auszubildende, PraktikantInnen, Studierende und ehrenamtlich Tätige) in folgenden beruflichen Tätigkeitsbereichen als indiziert an:

- Medizinische Einrichtungen inklusive Einrichtungen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe
- Tätigkeiten mit Kontakt zu potenziell infektiösem Material
- Einrichtungen der Pflege
- Gemeinschaftseinrichtungen
- Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern
- Fach-, Berufs- und Hochschulen

---

<sup>3</sup> [https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/02\\_20.pdf;jsessionid=03F4898F94246651087725F5332C4A54.internet061?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/02_20.pdf;jsessionid=03F4898F94246651087725F5332C4A54.internet061?__blob=publicationFile)

Die Impfung soll mit einem MMR-Kombinationsimpfstoff durchgeführt werden. Personen ohne frühere Lebendimpfung gegen MMR oder mit unklarem Impfstatus sollen zweimal im Abstand von mindestens 4 Wochen geimpft werden; Personen, die bisher nur einmal gegen Masern oder Mumps geimpft worden sind, sollen eine zusätzliche MMR-Impfung im Abstand von mindestens 4 Wochen zur vorangegangenen Impfung erhalten. Ziel ist, dass für jede Impfstoffkomponente (M-M-R) mindestens eine 2-malige Impfung dokumentiert ist. Die Anzahl der notwendigen Impfstoffdosen richtet sich nach der Komponente mit den bisher am wenigsten dokumentierten Impfungen.

### **Impfpflicht seit 1. März 2020**

Da sich in Deutschland einheimische Masern wieder verstärkt ausbreiten und die notwendigen Durchimpfungsraten von mehr als 95 % nicht erreicht wurden, hat die WHO Deutschland im Jahr 2017 wieder als Land mit endemischer Masernverbreitung eingestuft. Als Folge dessen hat der Bundestag die Impfpflicht gegen Masern beschlossen. Das Masernschutzgesetz trat zum 1. März 2020 in Kraft und betrifft alle **nach 31. Dezember 1970** Geborene

- die in einer Gemeinschaftseinrichtung untergebracht sind
- die in einer Gesundheitseinrichtungen oder in einer Gemeinschaftseinrichtung tätig sind.

Laut STIKO haben Personen, die vor 1. Januar 1971 geboren wurden mit hoher Wahrscheinlichkeit die Masern bereits durchgemacht, dies belegen die sero-epidemiologischen Daten. Daher sind diese Personen von der Impf- und Nachweispflicht befreit.

**Nachweispflicht** über die **zweimalige Masernimpfung** oder eine bereits bestehende Immunität besteht für:

1. in Gemeinschaftseinrichtungen untergebrachte Personen
  - Kinder vor Aufnahme in eine Kindertagesstätte (Kita) oder Schule
  - Heimbewohner
  - Bewohner von Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünften
2. in Gesundheitseinrichtungen oder in Gemeinschaftseinrichtungen tätige Personen
  - Arztpraxen/Psychotherapeutenpraxen und MVZ sowie in anderen Medizinischen Einrichtungen
  - Praxen humanmedizinischer Heilberufe (Physiotherapeuten etc.)
  - ambulante Pflegedienste und ambulante Intensivpflege
  - Rettungsdienste
  - Krankenhäuser, Tageskliniken
  - Einrichtungen für ambulantes Operieren
  - Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen
  - Entbindungseinrichtungen
  - Kitas (Erzieherinnen), Schulen (Lehrer), Heimen, Ferienlager oder anderen Gemeinschaftseinrichtungen Tätige, auch selbstständige Tagesmütter sowie Ehrenamtliche und Praktikanten (die über einen längeren Zeitraum tätig sind) sowie auch anderweitiges Personal (z. B. Angestellte, Hausmeister, Raumpfleger, Küchenmitarbeiter).

**Impftiterbestimmungen** sowie Bescheinigungen über die Immunität sind keine Kassenleistung.

Ohne den entsprechenden Nachweis dürfen die aufgeführten Personen in den Einrichtungen seit 1. März 2020 nicht aufgenommen werden oder arbeiten. Ausgenommen sind Personen, die einer gesetzlichen Schul- oder Unterbringungspflicht unterliegen, hier muss der fehlende Nachweis von der Leitung der jeweiligen Einrichtung unverzüglich an das zuständige Gesundheitsamt gemeldet werden.

Alle, die am 1. März 2020 bereits in den betroffenen Einrichtungen betreut werden oder tätig sind, müssen den **Nachweis bis zum 31. Juli 2022** vorlegen.

Bei Personen, die bereits in den betroffenen Einrichtungen betreut werden oder tätig sind und keinen Nachweis bis zum **31. Juli 2022** vorlegen können, muss dann das Gesundheitsamt informiert werden und im Einzelfall entscheiden, ob Tätigkeits- oder Betretungsverbote ausgesprochen werden.

Wer wegen einer medizinischen Kontraindikation (ärztliche Bescheinigung notwendig) nicht geimpft werden kann, ist ausgenommen von der Nachweispflicht.

### Abrechnung

Impfungen	Honorar	Abrechnungsnummer		
		Erste Dosis eines Impfzykluses bzw. unvollständige Impfserie	letzte Dosis eines Impfzykluses nach Fachinformation oder abgeschlossene Impfung	Auffrischimpfung
Masern-, Mumps-, Röteln-Impfung (MMR)	15,50 €	89301A	89301B	-
Masern-, Mumps-, Röteln-Impfung (MMR) berufliche bzw. Reiseindikation nach §11 Absatz 3 SI-RL	15,50 €	89301V	89301W	-
Masern-, Mumps-, Röteln-, Varizellen-Impfung (MMRV)	21,75 €	89401A	89401B	-
Masern-, Mumps-, Röteln-, Varizellen-Impfung (MMRV) berufliche bzw. Reiseindikation nach §11 Absatz 3 SI-RL	21,75 €	89401V	89401W	-

### **Digitaler Impfpass und Impfdokumentation**

Genaue Regelungen hierzu werden noch erstellt. Wir werden Sie informieren, sobald uns Informationen vorliegen. Bis dahin erfolgt die Dokumentation im Impfpass oder Impfbescheinigung. (Ausnahmen bestehen derzeit lediglich für die Corona-Schutzimpfung.)

### **Weitere Informationen**

Informationen für Ihre Patienten können Sie über die KBV unter <https://www.kbv.de/html/15184.php> und [https://www.kbv.de/html/1150\\_43061.php](https://www.kbv.de/html/1150_43061.php) beziehen.

Ansprechpartner für Verordnungsfragen stehen Ihnen - **als Mitglied der KVB** - unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30 zur Verfügung. Oder Sie hinterlassen uns über Ihr Beratungscenter unter <https://www.kvb.de/service/beratung/beratungscenter/> einen Rückrufwunsch.